jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 Sbg. BWG

Sbg. BWG - Salzburger Bienenwirtschaftsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Begriffsbestimmungen

§ 2

Im Sinne dieses Gesetzes sind zu verstehen:

a) als Bienenstock eine für die Unterbringung eines Bienenvolkes geeignete Einrichtung; ein Bienenstock gilt als besiedelt, wenn er von einem Bienenvolk besetzt ist;

b) als Bienenstand ein oder mehrere gemeinsam gehaltene Bienenstöcke;

c) als Heimbienenstand ein Bienenstand, der als dauernder Standort für Bienenvölker, insbesondere für deren Überwinterung, bestimmt ist;

d) als Wanderbienenstand jeder nicht nach lit. c zu beurteilender Bienenstand;

e) als Wanderung mit Bienen das Umherziehen des Bienenhalters mit Bienenstöcken zum Zwecke der Honiggewinnung außerhalb eines Heimbienenstandes.

In Kraft seit 01.03.1968 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at